

Gemeinde Achstetten
Landkreis Biberach

S a t z u n g

**zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung)**

vom 18.06.2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten am 18.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

§1

**§ 3a der Feuerwehrentschädigungssatzung wird
neu eingefügt**

§ 3a

Entschädigung für Brandsicherheitswachen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze der Brandsicherheitswache auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **8,00 Euro**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die vorgeschriebene Dauer der Brandsicherheitswache zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Wird nach Einsätzen eine Verpflegung eingenommen, so wird für diese Zeit keine Entschädigung gewährt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am **1. Juli 2007** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde

Ausgefertigt!

Achstetten, 19.06.2007

Kai Feneberg
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde entsprechend der "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" der Gemeinde Achstetten vom 19.02.2001 gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Achstetten vom 27.06.2007, Nr. 25.

Der Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO wurde mit Schreiben vom 09.08.2007 nachgekommen.

Für die Richtigkeit!

Achstetten, 09.08.2007

Kai Feneberg
Bürgermeister

Verteiler:

- Registratur
- Bürgermeister
- Hauptamt
- Finanzverwaltung
- Feuerwehrkommandant Achstetten
- Feuerwehrkommandant Bronnen
- Feuerwehrkommandant Oberholzheim
- Feuerwehrkommandant Stetten